

Namen eines Mächtigen. Denselben Zweck verfolgte Eurich mit seinem Capitel 312, wo er den Römern verbot, eine streitige Sache einem Gothen vor der richterlichen Entscheidung zu überlassen. Dem entspricht die Antiqua II, 2, 8 mit dem Verbot, sich selbst während eines Rechtsstreites an einen Mächtigeren zu übertragen ('ad maiorem personam se conferre) um dessen Schutzes theilhaftig zu werden und dadurch den Gegner zu unterdrücken. Wer dieses Verbot übertritt, soll mit Sachverlust bestraft werden; der 'potens in causam patrocinans' soll vom Richter unter Androhung schwerer Strafen aus dem Gerichte entfernt werden können, ebenso andere Personen.

Hier soll offenbar die Hülfeleistung, der Beistand vor Gericht nicht unbedingt ausgeschlossen werden, sondern nur soweit der Richter es im Interesse der zu stark benachtheiligten Gegner glaubt verbieten zu müssen.

Das ist im Wesentlichen auch noch der Standpunkt Chindasvinds in II, 2, 2, wo ebenfalls der, welcher nach dem Verbot des Richters noch Beistand zu leisten fortfährt, mit Strafe bedroht wird. Chindasvinds Gesetz ergänzt und modificiert die Antiqua. Diese setzte eine Geldstrafe, und zwar eine sehr hohe von 2 Pfund Gold, nur fest für den potens, den Mächtigen, der sich der Uebertretung schuldig machte, während andere, Freie und Knechte, mit Prügelstrafe bedroht wurden. Wenn Chindasvind dagegen bestimmt, dass derjenige, welcher gegen das Verbot des Richters fortfährt Rechtsbeistand zu leisten, 10 Goldschillinge, deren 72 auf ein Pfund gingen, an den Richter zahlen soll, so könnte man das als eine allgemeine Strafbestimmung, welche die ältere aufheben sollte, ansehen. Dass der Gesetzgeber die Antiqua vor Augen hatte, zeigt schon der Umstand, dass er in genauer Uebereinstimmung mit jener die schimpfliche Entfernung des Uebelthäters aus dem Gericht anordnet. Nach beiden Gesetzen soll dieser hinausgeworfen werden¹. Chindasvind mag die Absicht gehabt haben, die Antiqua aufzuheben; jedenfalls hat Reccessvind durch ihre Aufnahme die fort dauernde Geltung anerkannt. Dasselbe hat auch noch Ervig gethan, indem er ihr einen Zusatz einfügte, welcher die Theilung der 2 Pfund Gold zwischen dem Richter und der Gegenpartei anordnet. Wir müssen deshalb annehmen, dass nach Reccessvinds und Ervigs Meinung die Busse von

1) Ant.: 'iniuria violenta a iudicio propulsare'; Chind.: 'contumeliose de iudicio proiectus abscedat'.